

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 28. Oktober 2010

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Erwerb von Aktien  
der Zugerland Verkehrsbetriebe AG  
durch den Kanton**

vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

§ 1

Der Kanton Zug erwirbt von der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1000 vinkulierte Namenaktien der Zugerland Verkehrsbetriebe AG zum Preis von 787'000 Franken.

§ 2

Der Regierungsrat wird beauftragt und ermächtigt:

- a) den für den Erwerb nötigen Aktienkaufvertrag mit dem Bundesamt für Verkehr als Vertreterin der Schweizerischen Eidgenossenschaft abzuwickeln und
- b) die Aktien dem Verwaltungsvermögen zuzuführen.

§ 3

Dieser Beschluss tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist gemäss § 34 der Kantonsverfassung oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft<sup>3)</sup>.

Zug, ..... 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> BGS 751.31

<sup>3)</sup> In-Kraft-Treten am .....